



Stadtverwaltung - 64.40 - 41050 Mönchengladbach

Gegen Postzustellungsurkunde

Rechtsanwaltskanzlei

Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung
Abt. Bodenschutz
Rathaus Rheydt, Eingänge C-D

<http://www.moenchengladbach.de>
Uwe.Haupt@moenchengladbach.de

Auskunft erteilt Herr Haupt
Zimmer 330a

Telefon 0 21 61/25-8245

Telefax 0 21 61/25-8279

Öffnungszeiten:

mo-fr 08.30 -12.30 Uhr

mo-mi **14.00-15.00 Uhr**

do 14.00-17.00 Uhr

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

64.40, Ha

21.12.2010

Gesamtrenkultivierung Fuchskuhle
Antrag der Fa. Flock vom 15.08.2001, erstellt vom Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR,
Moers

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag vom 15.08.2001, ergänzt um das Konzept des Planungsbüros Lange vom 29.04.2008 und in der endgültigen Fassung vom 14.08.2009 erteile ich Ihnen in Abhilfe auf Ihren Widerspruch vom 15.04.2003 gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz (AbgrG NRW) die Genehmigung zur Herrichtung und damit Verfüllung in Hochlage der Grube Fuchskuhle im Rahmen der Gesamtrenkultivierung.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Auflagen nichts anderes ergibt.

Die Genehmigung schließt alle aufgrund der Landesbauordnung, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landschaftsgesetzes, des Landesforstgesetzes und des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Herrichtung der Abgrabung in Hochlage gemäß des o. a. Antrages vom 15.08.2001 erforderlichen Verwaltungsentscheidungen ein (§ 7 Abs. 3 AbgrG NRW). Dies gilt ausdrücklich auch für die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für den Artenschutz und die Befreiung vom Verfüllverbot des Landschaftsplans im geschützten Landschaftsbestandteil „Abgrabungsbereich An den Fichten“ (§ 67 Absatz 1 Ziffer 2 BNatSchG).

Bei der Verfüllung der jeweiligen Herrichtungsabschnitte ist innerhalb der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Reststrauch/Fuchskuhle/Wiedbusch inklusive einer 20 m breiten Pufferzone ausschließlich Bodenmaterial mit den Zuordnungswerten Z 0 der Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2

Das Verwaltungsgebäude ist mit
öffentlichen Verkehrsmitteln zu er-
reichen Hallesteile: Rathaus
Rheydt

www.moenchengladbach.de
post@moenchengladbach.de

Konten der Stadtkasse Mönchengladbach
Stadtparkasse Mönchengladbach
(BLZ 310 500 00) Konto-Nr. 66 001
Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Konto-Nr. 1071-439
und bei anderen Banken am Ort

Bodenmaterial (TR Boden) der Fassung vom 5.11.2004, sowie außerhalb dieser Pufferzone Bodenmaterial mit den **Zuordnungswerten ZO*** der o. g. Technischen Regeln zu verwenden. In allen Herrichtungsabschnitten sind in den obersten 2 Bodenmetern die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten.

Da das o. a. Konzept des Planungsbüros Lange die Gesamtkultivierung der Grube Fuchskuhle zum Inhalt hat, ist die Herrichtung in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den beiden weiteren an der Grube Fuchskuhle beteiligten Firmen Mahr & Quasten sowie Klug GmbH im Rahmen der Gesamtrekultivierung zu besorgen. Die Herrichtung der Grube ist bis zum

31.12.2031

abzuschließen.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trage ich. Die Hinzuziehung Ihrer Bevollmächtigten war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Widerspruchsverfahren notwendig.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Landschaftsrechtliche Nebenbestimmungen und Auflagen:

- a. Vor Beginn der Verfüllung ist der Verfüll- und Herrichtungsplan in zeitlicher Hinsicht an das vorhandene Artenschutzkonzept (Plan "Rekultivierung und zeitliche Abfolge" des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR vom 03.04.2008) *anzupassen*. Der überarbeitete Plan ist meiner Unteren Landschaftsbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Verfüllung vorzulegen.
- b. Vor Beginn der Verfüllung ist, entsprechend der Verfügung der Bezirksregierung vom 25.08.2008, der landschaftspflegerische Begleitplan hinsichtlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu aktualisieren (S. 24 - 27 und Anlagen 2.1 und 2.2). Hierdurch ist die Ausgleichbarkeit des Eingriffs, in der Systematik des Erstantrags von 2001, trotz des um 10 Jahre verschobenen Maßnahmenbeginns mit vertretbarem Aufwand belegbar (Luftbildaufnahmen von-2009 liegen vor).
- c. Zusammen mit der Anzeige der Verfüllung in den jeweiligen Herrichtungsabschnitten ist meiner Unteren Landschaftsbehörde **vor Beginn der Arbeiten für die jeweils betroffenen Herrichtungsabschnitte anhand eines artenschutzfachlich geeigneten Maßnahmenplans darzulegen, wie die Betroffenheit der in diesem Abschnitt potenziell vorkommenden streng bzw. besonders geschützten Arten vermindert oder ausgeglichen werden kann**. Da die Flächenausdehnungen der Verfüllschritte räumlich begrenzt sind und zeitlich ein faktisch langer Verfüllzeitraum sich ergeben wird, ist die Bewertung der zu ergreifenden vorlaufenden und begleitenden Maßnahmen in einem Zeitraum von nicht länger als 2 Jahren zu überprüfen (Monitoring). Die Überprüfung ist meiner Unteren Landschaftsbehörde in Schriftform anzuzeigen.

Die Überprüfung der Betroffenheiten vor erstmaligem Beginn der Herrichtung, im Monitoring sowie die zielführenden Maßnahmen sind meiner Unteren Landschaftsbehörde durch artenschutzfachliche Potenzialabschätzungen und durch örtliche Erhebungen spezifischer Arten darzulegen. Die Art der Darlegung sowie die zugrunde liegende Methodik sind dieser zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis:

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Untersuchungen, gerade im Hinblick auf die Berücksichtigung der hier zu erwartenden Amphibien, ab Februar 2011 einsetzen müssen, um kein weiteres Jahr zu verlieren.

- d. Mit der Verfüllung der Wasserfläche am Tiefpunkt im Südteil des Abgrabungsgeländes darf erst begonnen werden, wenn das Ersatzbiotop der Abschnitte 1 bis 8 des Konzeptes des Büro Lange so errichtet wurde, dass die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sichergestellt ist.
- e. Zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Verfüllung in den Herrichtungsabschnitten 14 und 15 ist meiner Unteren Landschaftsbehörde ein Bericht über den Zustand und Annahme des Ersatzbiotops durch die Zielarten vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Auflagen:

- a. Vor Verfüllung der Grube sind bereits in die Grube eingebrachte Ablagerungen von Resten, die offensichtlich aus dem Betrieb der Betonfertigungsanlage in der Grube und aus dem Betontransportbetrieb (unter anderem der Behälterreinigung der Fahrzeuge) stammen, bzw. andere Materialien, die nicht den Anforderungen dieses Bescheides entsprechen, zu entfernen.
- b. Die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. der Rekultivierungsschicht als Grundlage für das zu erstellende Biotop in Hochlage, hat mit einer Mächtigkeit von 2 Metern mit natürlichem Bodenmaterial im Sinne von § 2 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), deren Ausgangssubstrate keine anthropogene Beimengungen enthalten, zu erfolgen. Die entsprechenden Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten. Das Material hat den Anforderungen des Rekultivierungskonzeptes des Büro Lange zu entsprechen.
- c. Für die Verfüllung unterhalb 2 Meter GOK ist gemäß TR LAGA Boden
 - Bodenmaterial im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ohne Mutterboden;
 - Bodenaushub aus der Gewinnung und Aufbereitung nichtmetallhaltiger Bodenschätze, der als Abfall entsorgt wird (AW - Nr. 01 04 08); Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch (außer AW - Nr. 01 04 07) sowie Abfälle von Sand und Ton (AW - Nr. 01 04 09)
 - Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegel-Bruch) bis zu Vol.-10% (AW - Nr. 17 05 04, außer Boden und Steine, unter AW- Nr. 17 05 03);
 - Bodenmaterial, das in Bodenbehandlungsanlagen (z. B. Bodenwaschanlagen, Biobeeten) behandelt worden ist (AW- Nr. 17 05 04, außer Boden und Steine unter AW-Nr. 17 05 03);
 - Baggergut (AW - Nr. 17 05 06), das aus den Gewässern entnommen wird (außer das unter AW - Nr. 17 05 05 fällt) und das aus Sanden bzw. Kiesen mit einem maximalen Feinkornanteil (< 63 µm) von < 10 Gew.-% besteht;

zu verwerten.

- d. Es darf als Verfüllmaterial außerhalb der beschriebenen Wasserschutzzone III A sowie außerhalb der zugehörigen 20 m - Pufferzone entsprechendes o. b. Bodenmaterial, verwendet werden, das die Zuordnungswerte Z 0* der Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), in der Fassung vom 05.11.2004 einhält.
- e. Der Verlauf der Wasserschutzzone III A ist durch ein amtlich bestelltes Vermessungsbüro vermessen zu lassen. Anschließend ist eine Pufferzone von 20 Metern zum Verlauf der Wasserschutzzone einzurichten und diese Zone durch das Einsetzen von weither sichtbaren Grenzmarkierungen zu kennzeichnen. Diese Pufferzone sowie der Bereich innerhalb der Wasserschutzzone III A darf nur mit Bodenmaterial des Zuordnungswertes Z 0 der LAGA das den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), in der Fassung vom 05.11.2004 entspricht, verfüllt werden (s. Punkt 2 d).
- f. Die Verfüllung kann entweder durch Schüttungen vor Kopf oder lagenweise durchgeführt werden.
- g. Vor Beginn der Verfüllung ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben und den aktuellen Betriebserfordernissen anzupassen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Verfüllung und die Betriebssicherheit erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- h. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs haben Sie ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Beginn der Verfüllmaßnahme einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Daten über die angenommenen Abfälle (Herkunft, etwaige Deklarationsanalysen, Lieferscheine etc.),
 - Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
 - Betriebsstörungen.
- i. Die Qualitätssicherung setzt voraus, dass das angelieferte Bodenmaterial entsprechend den Vorgaben der Technischen Regeln einer Einbauklasse zugeordnet worden ist. Sie soll gewährleisten, dass das angelieferte Material mit dem zuvor deklarierten und eingestuftem Material identisch ist und damit am Einbauort keine erneute Einstufung bzw. Untersuchung des Materials erfolgen muss. Dazu ist der Weg des Abfalls vom Anfallort bis zum Einbau unter anderem mit geeigneten Unterlagen lückenlos zu dokumentieren. Liegt eine solche Dokumentation nicht vor, kann die Untere Bodenschutzbehörde die Untersuchung des Materials fordern. Die dabei zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen", Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Kapitel 1.2.4 Qualitätssicherung sowie Unterkapitel „Verfüllung von Abgrabungen“.

- j. Der Betreiber hat unverzüglich eine Kontrollanalyse durchzuführen, wenn sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte ergeben, dass die Anforderungen an die vorgesehene Beschaffenheit des Verfüllmaterials nicht eingehalten sind oder Differenzen zwischen Begleitpapieren und angeliefertem Material bestehen. Von den Proben für Kontrollanalysen sind Rückstellproben zu nehmen, die mindestens einen Monat aufzubewahren sind. Die zuständige Behörde ist von Ihnen über angelieferte und zur Ablagerung nicht zugelassene Abfälle unverzüglich zu informieren. Die Ergebnisse der Kontrollanalysen über die Angaben der Anlieferung nicht zugelassener Abfälle sind in das Betriebstagebuch einzustellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- k. Vor Beginn der Herrichtungsarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde die für die Durchführung der Maßnahme zuständige Person und deren Vertreter mit Namen und Anschrift sowie Telefonnummer (auch nach Betriebsschluss) schriftlich mitzuteilen. Ein eventueller Wechsel der Zuständigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- l. Der Beginn der Auffüllung sowie die Beendigung der Verfüllung der jeweiligen Herrichtungsabschnitte ist meiner Unteren Bodenschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- m. Die Betriebsflächen, also Betriebsgelände sowie Flächen, auf denen mit der Herrichtung oder vorbereitenden Arbeiten begonnen werden soll, sind vor Beginn der Arbeiten gegen unbefugtes Betreten, unbefugte Ablagerungen etc. durch eine 2 m hohe Einzäunung mit Maschendraht oder vergleichbarem Material zu sichern. Der Zaun ist innerhalb eines Sicherheitsstreifens im Abstand von mindestens 5 m *zur* Böschungsoberkante zu errichten. Zusätzlich sind im Abstand von 50 - 100 m . entlang des Zaunes Warntafeln aufzustellen bzw. anzubringen. *Die* Einzäunung ist in einer Karte darzustellen.
- n. Eventuell wild abgekippter Müll und Unrat sind umgehend nach Errichtung des Sicherungszauns der nächsten öffentlichen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen.
- o. Im Zuge der Verfüllung und Herrichtung der Betriebsfläche sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente zu entfernen.
- p. Der Verfüllplan ist den Erfordernissen der Punkte 2 d und 2 e dieser Genehmigung anzupassen.

Nebenbestimmungen zur Abnahme und Endvermessung

- a. Die Endabnahme der Rekultivierungsmaßnahmen ist von Ihnen nach Abschluss der Herrichtung des gesamten Grubengeländes bei meiner Unteren Bodenschutzbehörde zu beantragen.
- b. Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme sind die Flächen erneut durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Ein entsprechender amtlicher Nachweis (analog zu den Bestimmungen des § 76 Abs. 3 der Bauordnung NRW) ist zu erbringen. Die Ergebnisse sind in einer Karte im Maßstabe 1 :1.000 bzw. 1 : 2.500 darzustellen und der Genehmigungsbehörde mit dem Antrag auf Endabnahme in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

4. Hinweise zur Rekultivierungsgenehmigung

- a. **Mit den Verfülltätigkeiten in der Grube darf erst begonnen werden, wenn alle Bedingungen und Auflagen der Erweiterung und Ergänzung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, die durch meine Untere Wasserbehörde noch im Einzelnen festgelegt werden, eingehalten worden sind.**
- b. Wird gegen Auflagen dieser Genehmigung ein Rechtsmittel eingelegt, so sind diese Auflagen bis zur bestands- und rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache entsprechend dieser Genehmigung zu erfüllen.
- c. Diese Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 7 Abs. 2 AbgrG) Die Aufgabe der Abgrabung / Herrichtung durch den Antragsteller und eine beabsichtigte Fortführung der Abgrabung / Herrichtung durch einen Rechtsnachfolger ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und von ihr zu genehmigen.
- d. Die mit der Durchführung des Abgrabungsgesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes, insbesondere bei der Beaufsichtigung der Herrichtung, das Betriebsgelände zu betreten und ggf. Einsicht in die Betriebsgebücher zu nehmen (§ 11 AbgrG)
- e. Durch die Rekultivierungsmaßnahmen darf keine Behinderung der Bewirtschaftung der benachbarten Flurstücke, insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs eintreten.
- f. Gemäß § 12 AbgrG kann die Genehmigungsbehörde bei einem Zuwiderhandeln des Antragstellers gegen die Vorschriften des Abgrabungsgesetzes und die Nichterfüllung ihm durch Auflagen auferlegter Pflichten die Genehmigung bis zur Erfüllung der versäumten Pflichten widerrufen.
- g. Auf die Bußgeldvorschriften gemäß § 13 AbgrG wird verwiesen.
- h. Sonstige behördliche Entscheidungen, die aus anderen als abgrabungsrechtlichen Gründen erlassen worden sind oder noch ergehen werden, bleiben unberührt.
- i. Bei der Herrichtung und dem Betrieb der Abgrabung sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten. Insbesondere wird auf die Unfallverhütungsvorschriften VBG 42 Steinbrüche, Grabereien und Haldenabtragung und VGB 40 „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaues (Erdbaumaschinen)“ hingewiesen.
- j. Ich behalte mir für den Fall, dass eine der Beteiligten mit der Umsetzung des Konzeptes nicht mehr einverstanden ist oder den Bedingungen und Auflagen zur Herrichtung widerspricht, ein ordnungsbehördliches Vorgehen vor, das inhaltlich diesem Bescheid mindestens entspricht; im Fall des ordnungsbehördlichen Vorgehens müsste ich mir allerdings weitergehende Forderungen vorbehalten.

5. Nachträgliche Nebenstimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde

Hiermit erteile ich Ihnen, gleichzeitig mit der Genehmigung nach dem Abgrabungsgesetz, gemäß den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S 2585), gültig ab 01.03.2010 in Verbindung mit den §§ 24, 25 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW, S. 926/SGV NW 77) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung die widerrufliche (nachträgliche) wasserrechtliche Erlaubnis, Ihre Grundstücke im Bereich der Altgrabung Fuchskuhle mit Bodenmaterial entsprechend der obigen Rekultivierungsgenehmigung zu verfüllen.

Dieser Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis umfasst sowohl die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 21.09.1966 (einschließlich des Nachtrags zur Erlaubnis vom 11.12.1968) und 17.10.1963 (ursprüngliche Erlaubnis der Firma Tieves) erfassten Grundstücke als auch die ohne wasserrechtliche Erlaubnis abgegrabenen Grundstücke.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. **Zur Überwachung des Grundwassers sind mindestens 3 Grundwassergütemessstellen neu zu errichten. Die endgültige Anzahl, Lage und der Ausbau der Messstellen ist in Absprache und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde (Frau Kayser, Tel. 02161/25-8247) nach Vorlage eines aktuellen Grundwassergleichenplans festzulegen.**
 - Die Positionierung der zu errichtenden Messstellen (mindestens eine im Anstrom und zwei im Abstrom) ist nach Konstruktion eines aktuellen Grundwassergleichenplans vorzunehmen.
 - Die Messstellen sind eindeutig zu bezeichnen und werden zusätzlich mit einer städtischen Archivnummer versehen. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein.
 - *Die Brunnen sind nach Erstellung ausreichend lange, jedoch wenigstens drei Stunden und über die gesamte erschlossene Grundwassermächtigkeit, klar zu pumpen.*
 - Der Brunnenbau, das Schichtenverzeichnis sowie Bohr- Ausbauprofile sind nach den jeweiligen gültigen DIN-Normen zu erstellen (DIN 4022, 4023, 18196). Angaben zum Bau von Grundwassermessstellen sind der LAWA -Grundwasserrichtlinie zu entnehmen
 - Die Innenkanten der geöffneten Verschlusskappen der Beobachtungsmessstellen sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vor Betriebsbeginn auf Meter über NN einzumessen; ferner ist die jeweilige Geländehöhe neben den exakten Mittelpunktskoordinaten zu bestimmen. **Das Vermessungsprotokoll ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Diese Messung ist nach einem Jahr und danach alle fünf Jahre zu wiederholen.**
 - Vor Beginn der Verfülltätigkeit ist eine sogenannte Nullbeprobung der Beobachtungsmessstellen durchzuführen.
 - Vor Betriebsbeginn sind der Unteren Wasserbehörde noch folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schichtenverzeichnis sowie Bohr- und Ausbauprofile der Grundwassermessstellen Vermessungsprotokolle der Grundwassermessstellen Probenahme- und Laborprotokolle der Nulluntersuchung mit Angabe des Untersuchungsinstitutes. Das Labor muss die Zulassung nach § 25 LAbfG für die Untersuchung von Grundwasserproben besitzen.
 - **Die Wasserstände in allen Grundwassermessstellen sind an jedem ersten Montag im Monat zu messen bzw. abzulesen. Die Messwerte sind der Unteren Wasserbehörde halbjährlich, jeweils nach der April- bzw. Oktobermessung vorzulegen und zwar als Ausdruck sowie auf Datenträger bzw. per Email (soweit möglich).**

- Das Grundwasser aller Grundwassermessstellen ist jeweils im Frühjahr zwischen dem 15. März und 15. April und im Herbst zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober auf die in der Anlage 1 aufgeführten Parameter zu untersuchen. Die Untersuchungen müssen wenigstens drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme (entscheidend ist das Datum der Endabnahme durch die Untere Wasserbehörde) fortgeführt werden. Danach wird der Beprobungsrhythmus, soweit dies aufgrund der bis dahin eingereichten Analysen erforderlich ist, neu festgelegt.
- Für jede Grundwasserbeprobung ist ein Probenahmeprotokoll gemäß Anlage 2 zu erstellen.
- Das Gewässer auf der Abgrabungssohle ist zweimal jährlich bis zum Zeitpunkt seiner Verfüllung zu beprobieren und auf die Parameter des Anhang 1 zu analysieren.
- Die Probeentnahme ist nur von ausgebildetem Fachpersonal vornehmen zu lassen. Sie hat fachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen. Gleiches gilt für den Probentransport.
- Zur Probenahme ist nur solches Material (Probenahmegeräte und -gefäße) zu verwenden, das die zu untersuchenden Parameter nicht beeinflusst.
- Die Analyseergebnisse und Kopien der Probenahmeprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten nach der Probenahme auf Datenträger (eine Eingabemaske wird durch die Untere Wasserbehörde zur Verfügung gestellt vorzulegen).
- Vor der Probenahme aus den Beobachtungsbrunnen ist das Grundwasser mindestens 35 Minuten mit konstanter Förderleistung und einer Gesamtfördermenge von ca. 1,5 m³ klar zu pumpen; die letzten fünf Minuten müssen die Werte bei den Parametern Temperatur, Leitfähigkeit und pH-Wert konstant bleiben.
- Die Abpumptiefe darf während des Abpumpvorgangs nicht verändert werden und soll etwa 3 m unter dem angetroffenen Grundwasserspiegel liegen.
- Alle Untersuchungen sind durch ein selbständiges, unabhängiges Institut auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.
- Ist eine Analyse unmittelbar nach der Probenahme nicht möglich, müssen entsprechend anfällige Parameter durch geeignete Vorbehandlungs- und Konservierungsmaßnahmen vor Veränderungen bewahrt werden.
- Die physikalischen Parameter sind vor Ort zu bestimmen.
- Vom Antragsteller ist ein Grundwassergleichenplan unter Einbeziehung der neuen Grundwassermessstellen und der Vermessungsergebnisse noch vor Betriebsbeginn vorzulegen, um sicherzustellen, dass die neu errichteten Grundwassermessstellen geeignet positioniert wurden. In der Folge ist mindestens alle zwei Jahre auf der Grundlage der Frühjahresmessungen ein fachgerechter Grundwassergleichenplan zu erstellen. Dieser ist der Unteren Wasserbehörde zusammen mit den Untersuchungsergebnissen der Frühjahresmessung zeitnah zu übergeben. Die Forderung weiterer Grundwassermessstellen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es ist sicherzustellen, dass keine Sickerwassertransporte aus dem mit Z 0*-Bodenmaterial verfüllten Grubenbereich in das Wassereinzugsgebiet erfolgen.

3. Zum Schutz des Grundwassers ist in der Abfolge des Verfüll- und Herrichtungsplans abschnittsweise bis 57 m NN Z 0 - Bodenmaterial nach LAGA ohne mineralische Fremd Beimengung einzubringen und zu verdichten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unter folgenden Hinweisen:

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG, d.h. unter bestimmten Umständen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden bzw. bestimmte Maßnahmen angeordnet werden. Des Weiteren wird die Erlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 LWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie kann nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 LWG widerrufen werden.
2. Eventuell nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. bleiben von dieser wasserrechtlichen Erlaubnis unberührt.
3. Auf die Bußgeld Vorschriften nach § 103 WHG wird hingewiesen.
4. Das von Ihnen beantragte Vorhaben stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Es ist somit gemäß den §§ 8 und 10 WHG die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Vor Erteilung dieser Erlaubnis ist zu prüfen, ob bei der beabsichtigten Benutzung eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist. Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben in der beantragten Form unter Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen eine solche Beeinträchtigung nicht zu besorgen ist.

Begründung:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um Flächen, auf denen Abgrabungen zur Gewinnung von Sand und Kies erfolgt sind. Mit der Gewinnung des Bodenschatzes ist auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis bereits im Jahr 1963 begonnen worden.

In den wasserrechtlichen Erlaubnissen ist geregelt, dass die im Wesentlichen mit der Antragsfläche identischen Grundstücke nach der Gewinnung des Bodenschatzes wiederzufüllen sind. Die ausgeklasteten Grundstücke sind danach in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durch geeignete Maßnahmen in die umliegende Landschaft einzupassen. **Die Gewinnung des Bodenschatzes ist ebenso wie die begonnene und in Teilen abgeschlossene Wiederverfüllung einschließlich der Oberflächenrekultivierung als Ackerfläche vor Stellung des vorliegenden Antrags eingestell worden.**

Mit dem Konzept des Planungs- und Ingenieurbüros Lange vom 15.08.2001 haben die jeweiligen Abgrabungsunternehmer bzw. Verfügungsberechtigten hinsichtlich ihrer benachbarten Gruben einen aufeinander abgestimmten Plan für die Gesamtrekultivierung zur Genehmigung vorgelegt. **Der Plan sieht eine einheitliche Rekultivierung in Hochlage (ursprüngliches Geländeniveau) nach entsprechender Verfüllung von Bodenaushub der Einbauklassen Z 0 und Z 1.1, Teil II der Technischen Regeln der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" (Stand: 05.09.1995), vor.**

Der Antrag wurde mit jeweils gleich lautenden Bescheiden vom 17.03.2003 abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid ist von allen Antragstellern jeweils gesondert Widerspruch erhoben worden. Ihrem Widerspruch vom 15.04.2003 helfe ich hiermit in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Widerspruchsbehörde) **nach Beteiligung und Zustimmung des Landschaftsbeirats** ab (§ 72 VwGO).

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Herrichtung in Hochlage liegen vor. Ich bin gemäß § 8 Abs. 1 AbgrG NRW für die Entscheidung zuständig. Die Herrichtung nach vollständiger Wiederverfüllung ist zu genehmigen, weil durch entsprechende Nebenbestimmungen sicher gestellt ist, dass ein Herrichtungsplan vorliegt, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushalts, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegen stehen.

Die Verfüllung von Bodenhaushub ist im Hinblick auf die bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgesprochene Verpflichtung zur Wiedererrichtung in Hochlage und **die Verpflichtung zur im Gemeinwohlinteresse liegenden Sicherung der Steilböschungen im Randbereich der Grube** durch die Eigentümer und Verursacher eine ordnungsgemäße und schadlose Maßnahme zur Verwertung von mineralischen Abfällen. Eine Gestattung der Ablagerung der Verfüllböden nach § 31 Abs. 2 und 3 KrW-/AbfG ist daher nicht erforderlich.

Die sich aus dem Schutz der Trinkwassergewinnung in dem Wasserwerk Fuchskuhle/Reststrauch ergebenden Restriktionen in der faktischen Schutzzone III A werden hinsichtlich der Beschränkung des Verfüllmaterials auf Böden der Einbauklasse LAGA Z 0 hinreichend berücksichtigt. (In den außerhalb der Schutzzone III A liegenden Herrichtungsabschnitten darf entsprechend den Vorgaben in den herangezogenen einschlägigen Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05.11.2004) auch Material der Einbauklasse LAGA Z 0* verfüllt werden. Anm. s.o.) Die Verwendung von Bodenmaterial der Einbauklasse Z 1.1 wird im Hinblick auf die in diesen Technischen Regeln der LAGA (Teil II Nr. 1.2) speziell zur Verfüllung von Abgrabungen enthaltenen Vorgaben abgelehnt.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von dem partiellen Verfüllungsverbot des Landschaftsp/ans liegen im Hinblick auf die aus Gründen der Gefahrenabwehr vom Geologischen Dienst NRW für notwendig erachtete Sicherung der Randböschungen durch Vorschüttungen, die die verbliebenen wertvollen Strukturen weitestgehend vernichten würden, und das dazu von dem Planungsbüro Lange GbR entwickelte Rekultivierungskonzept zur Schaffung von Ersatzbiotopen in Hochlage vor. Insoweit wird auf meine - Ihnen vorliegende - Vorlage für die Sitzung des Landschaftsbeirats vom 29.04.2008 verwiesen.

Die Voraussetzungen für eine so genannte Legalausnahme von den bei der Genehmigung zu beachtenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen vor, weil durch die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen zwischenzeitlich entstandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit trotz der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist (worst case), liegen die Voraussetzungen dafür vor (§ 67 Abs. 2 BNatSchG). **Die Durchsetzung der Zugriffsverbote würde Sie im Hinblick auf die aus dem faktischen Veränderungsverbot zwangsläufig resultierende Behinderung der Ausübung der Ihnen im Randbereich der Steilböschungen obliegenden Verkehrssicherungspflicht unzumutbar belasten, weil das Risiko eines Schadens an Leib und Leben von Menschen besteht, für den Sie zivilrechtlich haften.**

Die Antragsplanung weist die Ausgleichbarkeit des Eingriffs durch die vorgesehene Herrichtung aus. **Durch eine Aktualisierung der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Würdigung vor Beginn der Maßnahme und das im Anschluss stattfindende Monitoring ist gewährleistet, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten durch die aktuell bilanzierten Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen wurden bei den Festlegungen zu der Beschaffenheit des Verfüllmaterials berücksichtigt.

Der Nachtrag zu den oben genannten wasserrechtlichen Erlaubnissen erfolgt von Amts wegen

(§ 13 Abs. 1 WHG). Soweit Grundstücke betroffen sind, die bisher noch nicht Gegenstand der Wasserrechtlichen Erlaubnis waren, haben Sie über Ihre Bevollmächtigten formlos der Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind nach § 12 WHG erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerkes-Grade
Ltd. Stadtbaudirektorin

2. z. V.

Anhang 1

Parameterumfang zur Grundwasserüberwachung

Parameter	Einheit
pH-Wert	
Leitfähigkeit	mS/m
Sauerstoff	mg/l
CaCO ₃ -Sättigung	mmol/l
Säurekapazität pH-4,3	mmol/l
Calcium	mg/l
Magnesium	mg/l
Natrium	mg/l
Kalium	mg/l
Ammonium-N	mg/l
Nitrat-N	mg/l
Gesamt-Phosphat P	mg/l
TOC	mg/l
Chlorid	mg/l
Sulfat	mg/l
Eisen	mg/l
Mangan	mg/l
Chrom	mg/l
Kupfer	mg/l
Nickel	mg/l
Zink	mg/l
Blei	mg/l
Cadmium	Mg/l
Arsen	mg/l
Aluminium	mg/l
KW-Index	mg/l
Nitrit-N	mg/l
AOX	Mg/l

Die Analytik ist entsprechend der derzeit anerkannten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Anhang 2

Probenahmeprotokoll Grundwasser

Messstellnummer Probenahmedatum Probennehmer Witterung Lufttemperatur
Höhe der Messstellenoberkante über Gelände Durchmesser des Messstellenrohrs Messstellentiefe Entnahmetiefe Grundwasserstand vor der Entnahme Grundwasserstand bei der Entnahme Absenkung Wasserspiegel
Art der Probenahme Schlauchmaterial Beginn und Ende des Abpumpens <i>Fördermenge</i>
Förderrate
Wassertemperatur Trübung vor Ort Farbe vor Ort Geruch vor Ort Redoxspannung vor Ort Sauerstoffgehalt vor Ort pH- Wert vor Ort